



Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät

Anhang zur Studienordnung

Physik

Studienstufe: Bachelor oder Masterstufe

Programmformat: Minor 60, Minor 30 (Bachelorstufe oder komplementär auf Masterstufe), Minor 30 (konsekutiv auf Masterstufe)

Inhalt des Programms

Im Rahmen eines Bachelorstudiengangs wird das Minor-Studienprogramm Physik zu 30 oder 60 ECTS Credits angeboten, im Rahmen eines Masterstudiengangs im Umfang von 30 ECTS Credits. Das Minor-Studienprogramm Physik auf Masterstufe kann dabei entweder konsekutiv auf ein auf Bachelorstufe absolviertes Minor-Studienprogramm Physik zu 30 oder 60 ECTS aufbauen oder als komplementäres Minor-Studienprogramm dem Minor-Studienprogramm zu 30 ECTS der Bachelorstufe entsprechen.

Zulassungsvoraussetzungen Minor 30 ECTS auf Masterstufe

Für das konsekutive Master-Minor-Studienprogramm Physik werden Kenntnisse und Kompetenzen in Physik vorausgesetzt, die mindestens dem Inhalt und Umfang eines Bachelor-Minor-Studienprogramms Physik von 30 ECTS Credits der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich entsprechen.

Eine Zulassung ohne Auflagen erfolgt mit einem Bachelorabschluss in Physik als Mono-, Major- oder Minor-Studienprogramm der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber ist eine Zulassung sur dossier möglich, ohne ausreichende fachliche Kenntnisse und Kompetenzen werden ggf. Auflagen erteilt. Die fehlenden Kenntnisse und Kompetenzen werden auf Basis des fachlichen Anforderungsprofils identifiziert. Fachliches Anforderungsprofil: Eine Zulassung zum konsekutiven Master-Minor-Studienprogramm Physik setzt Kenntnisse und Kompetenzen voraus, die denjenigen des Bachelor-Minor-Studienprogramms Physik im Umfang von mindestens 30 ECTS der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich entsprechen. Diese umfassen Grundlagen in Physik von mind. 30 ECTS Credits inklusive eines Praktikums von mind. 6 ECTS Credits.

Für das komplementäre Minor-Studienprogramm Physik auf Masterstufe gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen.

Qualifikationsziele

Die Absolventinnen und Absolventen eines Minor-Studienprogramms in Physik (30 ECTS) sind in der Lage,

1) in Experimenten Daten zu erfassen, physikalische Beobachtungen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären bzw. mit Modellen zu vergleichen, sowie Grundbegriffe der Physik zu erklären

Die Absolventinnen und Absolventen eines Minor-Studienprogramms in Physik (60 ECTS) sind in der Lage,

1) in Experimenten Daten zu erfassen, physikalische Beobachtungen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären bzw. mit Modellen zu vergleichen,

2) Grundbegriffe der Physik zu erklären und allgemeine theoretische Modelle zu umschreiben

Die Absolventinnen und Absolventen eines konsekutiven Minor-Studienprogramms in Physik (30 ECTS) auf Masterstufe sind in der Lage,

- 1) in Experimenten Daten zu erfassen, physikalische Beobachtungen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären bzw. mit Modellen zu vergleichen,
- 2) Grundbegriffe der Physik zu erklären und allgemeine theoretische Modelle zu umschreiben
- 3) zu einem physikalischen Thema aus der Literatur die relevanten Informationen herauszuarbeiten, diese schriftlich und mündlich zu kommunizieren und die Inhalte sachgerecht und verständlich zu präsentieren.

Studienplan

Programmstruktur	Bestehensvoraussetzungen		
	Minor 60 ECTS Bachelorstufe	Minor 30 ECTS Bachelorstufe oder komplementär auf Masterstufe	Minor 30 ECTS Masterstufe konsekutiv
	39 ECTS aus Pflichtmodulen (23 ECTS für Studierende mit Hauptfach Chemie)	30 ECTS aus Pflichtmodulen (23 ECTS für Studierende mit Hauptfach Chemie)	30 ECTS aus Wahlpflichtmodulen
	21 ECTS aus Wahlpflichtmodulen (37 ECTS für Studierende mit Hauptfach Chemie)	7 ECTS aus Wahlpflichtmodulen für Studierende mit Hauptfach Chemie	
Total	60 ECTS	30 ECTS	30 ECTS

Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Bachelorstudienprogramm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 22. April 2021, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 8. Juni 2021.